

Anlage 2

Gültig ab 01.06.2015

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 ÜBesG NRW)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 ÜBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	119,82	227,39
übrige Besoldungsgruppen	125,82	233,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,57 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 335,19 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 6,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 30,54 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um 24,43 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.